

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen
Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 79 bis 82 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15.03.2017 (EU ABl. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind;
 - b) Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen;
 - c) Fleischuntersuchungen bei Großwild;
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan;
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - g) Untersuchungen auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Maßnahmen nach der Europäischen Gemeinschaft (EG) - Transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) - Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen sowie Wegstrecken- und Probentransportentschädigungen;
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 22.11.2019 tritt mit Ablauf des 30.04.2023 außer Kraft.

- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 22.11.2019 anzuwenden.

Tauberbischofsheim, den 25.04.2023

gez. Christoph Schauder
Landrat

**Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom
25.04.2023**

Produkt- bezeichnung	Amtliche Untersuchungen	Gebühr in Euro
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung	
12.26.03	Überwachung der Fleischhygiene und sonstiger Lebensmittel tierischen Ursprungs	
L12.26.03.02	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinen- und bakteriologische Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtstätten (20 GVE und weniger pro Woche)	je Tier
1	Rind	
	a) Schlacht tieruntersuchung	8,65
	b) Fleischuntersuchung	34,62
2	Einhufer	
	a) Schlacht tieruntersuchung	8,65
	b) Fleischuntersuchung	34,62
3	Kalb	
	a) Schlacht tieruntersuchung	5,42
	b) Fleischuntersuchung	21,69
4	Schwein/Ferkel	
	a) Schlacht tieruntersuchung	2,96
	b) Fleischuntersuchung	11,84
5	Schaf/Ziege/Lamm	
	a) Schlacht tieruntersuchung	1,64
	b) Fleischuntersuchung	6,57
L12.26.03.03	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinen- und bakteriologische Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen	je Tier
1	Fleischuntersuchung Rind	62,00
2	Fleischuntersuchung Kalb	42,00
3	Fleischuntersuchung Schwein/Ferkel	36,00
4	Fleischuntersuchung Schaf/Ziege	22,00
5	Bei der Durchführung der Schlacht tieruntersuchungen zu Nr. L12.26.03.03 1-4 erhöht sich die Gebühr um 25,00 v.H.	
L12.26.03.02	Trichinenuntersuchungen bei Wildschwein, Dachs, Waschbär, Pferd;	
L12.26.03.03	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Farmwild	
6	Trichinenuntersuchung mit Probenentnahme	
	a) für das erste Tier	46,20
	b) für jedes weitere Tier	12,70
7	Trichinenuntersuchung ohne Probenentnahme je Tier	9,15
8	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz)	65,00
9	Farmwild/Großwild	
	a) Schlacht tieruntersuchung: je vollendeter 1/4 Stunde	16,61
	b) Fleischuntersuchung je Tier	10,16
L12.26.03.02	Zeitzuschläge für Tätigkeiten, die lt. Tarifvertrag nach Stundenvergütung abzurechnen sind	
L12.26.03.03	abzurechnen sind	
10	Zuschlag für Arbeit an Sonntagen je Std.	
	a) Tierarzt	7,19
	b) Fachassistent	3,80
11	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie an Ostersonntag und Pfingstsonntag je Std.	
	a) Tierarzt	38,86
	b) Fachassistent	20,51
12	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen je Std.	
	a) Tierarzt	43,18
	b) Fachassistent	22,78
13	Zuschlag für Arbeit in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr je Std.	
	a) Tierarzt	6,39
	b) Fachassistent	3,09
L12.26.03.02	Zeitzuschlag für Tätigkeiten, die lt. Tarifvertrag nach Stückvergütung abzurechnen sind	
L12.26.03.03	abzurechnen sind	

14	Durchführung von Untersuchungen auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.	42%
15	Das angemeldete Tier ist zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereit.	42%
16	Die Schlachtung verzögert sich ohne Grund, so dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer/Betreiber angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.	42%
L12.26.03.04	Hygieneüberwachung in Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie in Betrieben, die nach VO (EG) 853/2004 zugelassen sind	
1	je Tonne in Zerlegungsbetrieben angeliefertes Frischfleisch	13,00
2	Hygieneüberwachung in sonstigen Betrieben je vollendeter 1/4 Stunde	23,50
L12.26.03.05	BSE/TSE-Untersuchung	
1	Amtliche und freiwillige Probe	
	a) für die erste Probe	23,21
	b) für jede weitere, zeitgleich entnommene Probe	7,22
L12.26.03.07	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	
	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BANz. 1989, S. 901) berechnet.	
	Die Gebühr nach L12.26.03.02 5-9 wird zusätzlich zu den Gebühren nach L12.26.03.02 1-5 erhoben.	je Tier
1	Rind (0,295 t)	3,30
2	Einhufer (0,250 t)	2,80
3	Kalb (0,123 t)	1,38
4	Schwein/Ferkel (0,082 t)	0,92
5	Schaf/Ziege/Lamm (0,020 t)	0,22
L12.26.03.08	Schlachttieruntersuchung bei Geflügel	
1	Schlachttieruntersuchung: je Untersuchungstermin	107,00
12265023	Sonstige Leistungen im Rahmen der Überwachung der Fleischhygiene	
1	Sonstige Untersuchungen und Kontrollen: je vollendeter 1/4 Std.	
	a) Tierarzt	23,50
	b) Verwaltung	13,50
2	Sonstige, in dieser Verordnung nicht aufgeführte Auslagen für Untersuchungen und Kontrollen werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	